

Bundessozialgericht

- 11 RA 39/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Beigeladene:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 20. März 1980
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 8. Februar 1979
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Gewährung von Übergangsgeld nach § 18 e Abs 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG).

Die Beklagte führte vom 10. Oktober bis 14. November 1974 für den Kläger ein Heilverfahren durch, aus dem dieser als arbeitsfähig nach siebentägiger Schonung entlassen wurde. Da sich noch berufsfördernde Maßnahmen als erforderlich erwiesen, bewilligte die Beklagte am 3. Juli 1975 dem Kläger weiterhin Übergangsgeld in Höhe von 49,86 DM täglich für die Zeit vom 22. November 1974 bis "zum Beginn der Maßnahme" - dies wurde der 17. November 1975, weil der Kläger an diesem Tage die Ausbildung zum Buchhalter begann.

Mit Schreiben vom 21. Juli 1975 teilte die mit der Auszahlung beauftragte Krankenkasse der Beklagten ua mit, daß das zuständige Arbeitsamt wegen seiner Leistungen an den Kläger (Arbeitslosengeld bzw Arbeitslosenhilfe) für die Zeit vom 22. November 1974 bis 2. Juli 1975 einen Anspruchsübergang in Höhe von 6.918,80 DM geltend gemacht habe. Die Beklagte hob darauf mit Bescheid vom 22. August 1975 die Bewilligung des Übergangsgeldes auf, weil eine erneute Prüfung ergeben habe, daß der Kläger nicht arbeitsunfähig sei; soweit Übergangsgeld für die Zeit vor dem 1. März 1975 bereits gezahlt war, ließ sie es dabei bewenden.

Die erhobene Klage hat das Sozialgericht abgewiesen, die Berufung des Klägers hatte dagegen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) ließ offen, ob die Beklagte bereits aufgrund von § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an der Aufhebung des Zahlungsauftrages gehindert war. Nach seiner Ansicht sind jedenfalls die Voraussetzungen der zweiten Alternative des § 18 e Abs 1 AVG für das Übergangsgeld erfüllt. Die berufsfördernde Maßnahme hätte aus vom Kläger nicht zu vertretenden Gründen nicht unmittelbar nach der Heilbehandlung durchgeführt werden können.



Darauf, ob der Kläger in dieser Zeit arbeitsunfähig gewesen sei, komme es nicht an, weil er kein Krankengeld bezogen und auch nicht in eine zumutbare Beschäftigung habe vermittelt werden können. Die zweite Alternative des § 18 e Abs 1 AVG stelle allein auf die faktische Nichtvermittelbarkeit ab; ihre Voraussetzungen seien darum nicht erst dann erfüllt, wenn der Betreute nicht mehr der Arbeitsvermittlung iS des § 103 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) zur Verfügung stehe. Auch Ansprüche aus den §§ 100, 134 AFG schlossen den Anspruch aus § 18 e Abs 1 AVG nicht aus.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision beantragt die Beklagte,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Sie rügt eine unrichtige Anwendung von § 18 e Abs 1 AVG. Diese Vorschrift berühre die Verpflichtungen sonstiger Stellen nicht. Es könne insbesondere nicht Sache des Rentenversicherungsträgers sein, für Leistungen einzutreten, auf die der Betreute gegen die Beigeladene einen Rechtsanspruch habe. Die Subsidiarität des § 18 e Abs 1 AVG ergebe sich schon aus seiner ersten Alternative. Die Zumutbarkeit iS dieser Vorschrift decke sich nicht mit der nach § 103 AFG; ein wesentlicher sozialer Abstieg könne zumutbar sein, eine Beschäftigung für eine Zwischenzeit von nicht mehr als sechs Wochen im allgemeinen dagegen nicht.

Der Kläger und die Beigeladene beantragen

Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

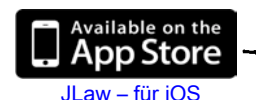
Die Revision ist nicht begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

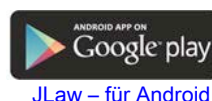
Wie das LSG kann auch der erkennende Senat hier offen lassen, ob der Bescheid der Beklagten vom 22. August 1975 bereits wegen Verletzung des § 77 SGG aufgehoben werden muß. Der Bescheid ist jedenfalls deshalb rechtswidrig, weil der Kläger für die streitige Zeit einen Anspruch auf das sogenannte Zwischenübergangsgeld nach § 18 e Abs 1 AVG besitzt. Nach dieser Vorschrift ist, wenn nach Abschluß medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen berufsfördernde Maßnahmen erforderlich sind und diese aus Gründen, die der Betreute nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden können, das Übergangsgeld für "diese Zeit", gemeint für die Zwischenzeit weiterzugewähren, wenn der Betreute arbeitsunfähig ist und ihm ein Anspruch auf Krankengeld nicht zusteht (erste Alternative) oder wenn ihm eine zumutbare Beschäftigung nicht vermittelt werden kann (zweite Alternative). Die hiernach erforderlichen Voraussetzungen sind nach den Feststellungen des LSG erfüllt. Für den Kläger war ein stationäres Heilverfahren durchgeführt worden; danach waren, wovon die Beteiligten übereinstimmend ausgegangen sind, berufsfördernde Maßnahmen erforderlich, diese konnten nicht im unmittelbaren Anschluß an die medizinische Maßnahme durchgeführt werden; daß der Kläger die Verzögerung zu vertreten haben könnte, ist nicht ersichtlich. Weiterhin liegen die Voraussetzungen vor, die die zweite Alternative nach ihrem Wortlaut verlangt. Der Kläger war in der streitigen Zeit arbeitslos; eine Beschäftigung hat ihm weder das Arbeitsamt noch die Beklagte vermitteln können; er war damit, wie es das LSG ausgedrückt hat, faktisch nicht vermittelbar; dafür daß er die Aufnahme irgendeiner Beschäftigung als unzumutbar abgelehnt hätte, fehlt es an jedem Anhalt.

Zu Unrecht bestreitet die Beklagte dennoch das Bestehen ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Übergangsgeld.

Ihre Ansicht, diese Verpflichtung sei im Falle der zweiten Alternative des § 18 e Abs 1 AVG gegenüber Leistungen der Beigeladenen nach dem AFG subsidiär, findet in dem Wortlaut



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Gesetzes keine Stütze. Einer solchen Annahme steht zudem allgemein § 118 Abs 1 Nr 2 AFG entgegen, der gerade umgekehrt den Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Zeit ruhen läßt, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Übergangsgeld zuerkannt ist; zu verweisen ist ferner auf den Abs 3 von § 18 e AVG, der ebenfalls eine Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von Übergangsgeld während einer Arbeitslosigkeit ohne Rücksicht auf etwaige Ansprüche des Betreuten gegen die Beigeladene begründet (vgl SozR 2200 § 1241 e Nr 2). Wollte man der Beklagten folgen, wäre es überdies unverständlich, warum die zweite Alternative des § 18 e Abs 1 AVG nicht nach dem Vorbild der ersten Alternative gefaßt ist, die als Ausschlußgrund den Anspruch auf Krankengeld ausdrücklich anführt; wäre der Gesetzgeber der Ansicht der Beklagten gewesen, dann hätte er auch bei der zweiten Alternative als Ausschlußgrund einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe anführen müssen.

Die Überlegungen der Beklagten zur Zumutbarkeit einer Beschäftigung in der Zwischenzeit zwischen den Maßnahmen sind nicht verständlich. Der festgestellte Sachverhalt bietet keinen Anhalt dafür, daß es darauf ankommen könnte, wie der Kreis der dem Kläger zumutbaren Beschäftigungen abzugrenzen ist. Selbst wenn es zutreffen sollte, daß dem Betreuten nach § 18 e Abs 1 AVG die Aufnahme von Beschäftigungen zugemutet werden kann, die ihm nach § 103 AFG nicht zuzumuten sind, könnten sich daraus nur Konsequenzen für den Fall ergeben, daß der Betreute die Aufnahme einer Beschäftigung, die ihm vermittelt werden sollte, abgelehnt hat; das ist hier nicht der Fall.

Möglicherweise ist die Beklagte auch der Auffassung, für ihre Leistungspflicht nach § 18 e Abs 1, zweite Alternative AVG sei nur Raum, wenn der Betreute wegen der Kürze der Zeit zwischen den beiden Maßnahmen nicht vermittelt werden kann. Indessen widerspricht auch eine solche Ansicht dem Gesetzeswortlaut wie dem Gesetzeszweck. Fälle dieser Art mögen zwar das Hauptanwendungsgebiet der Vorschrift darstellen (vgl SozR 2200 § 1241 e Nrn 4, 5). Das Gesetz enthält aber keine Begrenzung hierauf; das widerspräche dem vom Gesetzgeber verfolgt



Zwischenzeit unter den beiden Alternativen des § 18 e Abs 1 AVG sicherzustellen (vgl Begründung - BT-Drucks 7/1237 - zu § 17 Abs 1). Das rechtfertigt im Falle der Nichtvermittelbarkeit (zweite Alternative) die Zahlung von Übergangsgeld ohne Rücksicht auf die Dauer der Zwischenzeit, zumal es nicht wenige Fälle geben wird, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Beigeladenen nicht erfüllt sind.

Nach alledem war die Revision mit der sich aus § 193 SGG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)